
S 6 R 90/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 90/19
Datum	27.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 337/20
Datum	04.10.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Nachzahlung von Beiträgen für eine freiwillige Versicherung für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2013.

Der Kläger ist 1960 geboren. Er war von 1992 bis 2020 als Steuerberater tätig und seit dem 01.03.2002 Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Steuerberater. Am 28.03.2002 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Mit Schreiben vom 15.05.2002 bat er in diesem Zusammenhang um Prüfung, inwieweit durch Zahlung freiwilliger Beiträge die Aufrechterhaltung des Berufsunfähigkeitschutzes möglich ist.

Mit Bescheid vom 16.05.2002 erfolgte ab dem 01.03.2002 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und bat man um Beachtung einer gesonderten Nachricht zur gestellten Anfrage. Mit Schreiben vom 23.05.2002 übersandte man

einen Antrag auf Zahlung freiwilliger Beiträge zur Aufrechterhaltung des Berufsunfähigkeitsschutzes.Â

Mit Schreiben vom 28.07.2015 fragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten im Kontext mit einer zunÃ¤chst nicht, jedoch sodann anerkannten Zeit der Hochschulausbildung an, ob fÃ¼r Hochschulausbildungszeiten freiwillige BeitrÃ¤ge nachgezahlt werden kÃ¶nnen. Mit Schreiben vom 06.10.2015 antwortete die Beklagte dem KlÃ¤ger, dass ein Antrag auf Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden kann. Man Ã¼bersandte ein Informationsblatt und bat eine Beratung bei der Auskunft- und Beratungsstelle an.Â

Im Dezember 2016 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten erstmals, dass einer eine Rente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen mÃ¶chte (Bl. 6 f. VA).

Am 31.12.2016 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung (Bl. 9 ff. Verwaltungsakte).Â

Mit Bescheid vom 09.02.2017 lieÃ¼ die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung ab dem 01.01.2016 zu (Bl. 77 f. VA).Â

Am 13.03.2017 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein (Bl. 28 f. VA). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass er nie auf die MÃ¶glichkeit freiwilliger Nachzahlung von entsprechenden BeitrÃ¤gen hingewiesen worden sei. HÃ¤tte die MÃ¶glichkeit bestanden, hÃ¤tte er diese vorgenommen und so fehlende Zeiten rÃ¼ckwirkend und zukÃ¼nftig durch MindestbeitrÃ¤ge ausgeglichen. Er wolle eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen vorzeitig mit Abschlag in Anspruch nehmen. Die freiwillige Versicherung habe vor dem 01.01.2016 bestanden, sodass auch die freiwilligen BeitrÃ¤ge haben vor dem 01.01.2016 gezahlt werden kÃ¶nnen. Zur Vorlage kam ein Artikel der VdK-Zeitung vom 23.06.2016 mit dem Titel âVdK Bayern setzt rÃ¼ckwirkende Einzahlungen freiwilliger BeitrÃ¤ge durch wegen Beratungsmangelâ.Â

Die Beklagte wertete dies als Ã¼berprÃ¼fungsantrag.Â

Mit Bescheid vom 03.05.2017 lehnte die Beklagte diesen Ã¼berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers ab (Bl. 38 f. VA). Die Ã¼berprÃ¼fung des Bescheides vom 09.02.2017 habe ergeben, dass im Sinne des [Â§ 44 SGB X](#) bei Erlass es Verwaltungsakts weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erweise. Am 31.12.2016 habe der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung beantragt und mit Bescheid vom 09.02.2017 habe die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung ab dem 01.01.2016 dementsprechend zugelassen. Ein Beratungsmangel liege nicht vor. Die Beklagte wies auf die Korrespondenz im Jahr 2002 mit dem KlÃ¤ger im Zusammenhang mit dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und der Frage nach Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur Aufrechterhaltung des Berufsunfähigkeitsschutzes hin.Â

Am 10.05.2017 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein (Bl. 44 f. VA). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass ihm besagte Korrespondenz unbekannt sei. Im Ã¼brigen sei die Aufrechterhaltung des Berufsunfähigkeitsschutzes zu diesem Zeitpunkt unmÃ¶glich gewesen, weil eine LÃ¼cke im Versicherungsverlauf vorgelegen habe.

Ein Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung habe nicht gestellt werden können. Dies wäre sonst erfolgt. Darüber hinaus sei die Übersendung eines Formulars keine Beratung. Die rückwirkende freiwillige Beitragsnachzahlung/Mindestzahlung für rentenbefreite Personen sei später eingeführt worden. Über die Gesetzesänderung sei der Kläger nicht durch die Beklagte, sondern durch die Medien informiert worden. Nach der Kenntniserlangung habe er sofort den Antrag gestellt. Durch die Zeitverzögerung sei der Zeitraum nun begrenzt. Bei früherer Kenntniserlangung hätte er früher den Antrag gestellt. Er wolle für Zeiten der Fachschulausbildung vom 01.04.1976 bis 31.03.1977 und für Zeiten der freiwilligen Versicherung in 2014 und 2015 Beiträge nachzahlen, da die Beklagte die Frage des Klägers im Jahr 2015, ob für Hochschulausbildungszeiten freiwillige Beiträge nachgezahlt werden können, nicht beantwortet habe beziehungsweise er sich zur Zeit der Antwort im Oktober 2015 in einer Klinik befunden und aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht um seine Angelegenheiten habe kümmern können. Er beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Letztlich liege ein Fall besonderer Härte gemäß [Â§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) vor.

Mit Bescheid vom 06.03.2018 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab (Bl. 66 VA). Ein Beratungsmangel liege nicht vor. Die Beklagte habe dem Kläger die Beratung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle angeboten. Diese hätte er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufsuchen können. Es liege auch kein Fall besonderer Härte gemäß [Â§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) vor. Zudem sei nicht ersichtlich, dass er an einer rechtzeitigen Antragstellung durchgehend gehindert gewesen sei. Am 13.03.2018 legte der Kläger Widerspruch ein (Bl. 67 VA). Zur Begründung führte er aus, dass er unter Mobbing und Depressionen gelitten habe. Aus einem Gutachten der Beklagten vom 12.05.2016 gehe hervor, dass er seit September 2014 durchgängig arbeitsunfähig erkrankt und therapeutisch behandelt worden sei, sodass im März 2015 kein Antrag für 2014 und im März 2016 kein Antrag für 2015 habe gestellt werden können.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2019 wies die Beklagte den ersten Widerspruch des Klägers vom 10.05.2017 zurück (Bl. 84 f. VA). Die freiwillige Beitragszahlung sei zum einen am 31.12.2016 beantragt worden und für die Zeit ab dem 01.01.2016 zugelassen worden und zum anderen am 13.03.2017 beantragt worden für die Zeit vor dem 01.01.2016 und für diese Zeit nicht zugelassen worden. Gemäß [Â§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) sei die freiwillige Beitragszahlung ab dem 01.01.2016 möglich, vor dem 01.01.2016 jedoch unmöglich. Gemäß [Â§ 14 SGB I](#) richte sich der Umfang der Beratungspflicht nach dem Inhalt des Ersuchens. Konkrete Fragen bedürfen konkreten Antworten, allgemeine Fragen bedingen allgemeine Antworten, gegebenenfalls ergänzt um Hinweise und Merkblätter. Nur wenn besondere Umstände auffallen würden, sei ein Hinweis ohne entsprechende Frage erforderlich. Die Beklagte wies nochmals auf die Korrespondenz im Jahr 2002 und 2015 mit dem Kläger im Zusammenhang mit dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und der Frage nach Zahlung freiwilliger Beiträge zur Aufrechterhaltung des Berufsunfähigkeitsschutzes und der Frage nach Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Zeiten der Schulausbildung hin. Von der angebotenen Beratungsmöglichkeit sei kein Gebrauch gemacht worden. Der Kläger sei erst am 31.12.2016 mit seinem Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung an die Beklagte

herangetreten.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2019 wies die Beklagte den zweiten Widerspruch des KlÃ¤gers vom 13.03.2018 zurÃ¼ck (Bl. 92 f. VA). Die Beklagte wiederholt ihr Vorbringen aus dem parallel ergangenen Widerspruchsbescheid. Der KlÃ¤ger sei an einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne Verschulden gehindert gewesen.Â

Am 22.03.2019 hat der KlÃ¤ger durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten zwei Klagen gegen beide Widerspruchsbescheide erhoben (Bl. 1 ff. der Gerichtsakten).Â

Der KlÃ¤ger wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.02.2017 die freiwillige Beitragszahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2013 zuzulassen.Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.Â

Die Beklagte verweist auf den Inhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung. ErgÃnzend trÃ¼gt sie vor, es wÃ¼rden sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Der KlÃ¤ger sei bereits mit Schreiben vom 23.05.2002 und 06.10.2015 Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge umfassend informiert worden. Der KlÃ¤ger sei erst 14 Monate spÃ¤ter an die Beklagte herangetreten. Die Erkrankung sei dabei ohne Bedeutung. Ein Fall besonderer HÃ¤rte liege insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente vor, aber auch wenn die ErfÃ¼llung der Wartezeit von fraglichen BeitrÃ¤gen abhÃ¤nge. Ziel sei die Vermeidung eines auÃerordentlich groÃen versicherungsrechtlichen Schadens. Es komme auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalls an. Lasse sich die Wartezeit in absehbarer Zeit durch freiwillige BeitrÃ¤ge erfÃ¼llen, beschrÃ¤nke sich der Nachteil darauf, dass die Altersrente kurze Zeit spÃ¤ter beginne. Dies bedeutet keine besondere HÃ¤rte.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Die auf die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsakts gerichtete Klage ist als Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã [Â§ 54 Abs. 1 S. 1](#) Var. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig.Â

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 03.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019 in der Fassung des Bescheides vom 09.02.2017 ist nicht rechtswidrig und der Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf Beitragsnachzahlung für eine freiwillige Versicherung für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2013 nach dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Ein Anspruch auf freiwillige Beitragszahlung für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2013 ergibt sich nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Der Anspruch scheidet bereits daran, dass seine Voraussetzungen nicht vorliegen.

Dieses von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergänzend zu den vorhandenen Korrekturmöglichkeiten bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln entwickelte Rechtsinstitut tritt im Sinne öffentlich-rechtlichen Nachteilsausgleichs ein, wenn ein Leistungsträger durch Verletzung einer ihm aus dem Sozialleistungsverhältnis obliegenden Haupt- oder Nebenpflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung, nachteilige Folgen für die Rechtsposition des Betroffenen herbeigeführt hat und diese durch ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln wieder beseitigt werden können. Demgemäß ist der sozialrechtliche Herstellungsanspruch bejaht worden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorliegen einer Pflichtverletzung, die sich der Sozialleistungsträger in dem Verhältnis zum Berechtigten zurechnen lassen muss,
2. Eintritt rechtlichen Schadens beim Berechtigten,
3. Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt,
4. Möglichkeit der Herstellung des Zustands der ohne die Pflichtverletzung eingetreten wäre (BSG, Urteil vom 26.04.2005 [B 5 RJ 6/04 R](#) Rn. 21 m.w.N.).

Nach Auffassung der Kammer ist bereits das Vorliegen einer Pflichtverletzung, hier zur Auskunft und Beratung, zu verneinen.

Gemäß [§ 14 S. 1 SGB I](#) hat jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Wenn ein Beratungsbegehren vom Versicherten nicht an den Versicherungsträger herangetragen worden ist, ist der Versicherungsträger nur gehalten, den Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses auf klar zutage tretende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und die von jedem verständigen Versicherten mutmaßlich genutzt werden (LSG Bayern, Urteil vom 27.11.2012 [L 13 R 649/10](#) juris Rn. 85). Eine solche Beratung erfordert nicht, dass alle denkbaren möglicherweise eintretenden Umstände erörtert werden (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.07.2017 [L 4 R 16/17](#)). Die Beweislast für eine falsche Beratung beziehungsweise für eine unterlassene Beratung trägt der Versicherte, da von ihm der Herstellungsanspruch geltend

gemacht wird (LSG Bayern, Urteil vom 27.11.2012 [L 13 R 649/10](#) juris Rn. 87).

Nach Auffassung der Kammer ist bei einer Gesamtschau der Ereignisse keine Auskunfts- und Beratungspflichtverletzung zu erkennen.
2002 stellte der Klager vor dem Hintergrund der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater und der dort besseren Rendite einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Berufsstandische Versorgungswerke sind Sondersysteme, die fur die kammerfahigen freien Berufe die Pflichtversorgung bezuglich der Alters-, Invaliditats- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen. Es bestand kein Grund zur Annahme, dass der Klager eine solche Altersversorgung, hier eine Altersrente fur schwerbehinderte Menschen, zusatzlich noch von der Beklagten beanspruchen wollte.

Der Bitte des Klagers zur Prufung, inwieweit durch freiwillige Beitrage der Berufsunfahigkeitsschutz aufrechterhalten werden kann, kam die Beklagte durch bersendung eines entsprechenden Antrags nach.

Die Frage des Klagers, ob fur Hochschulzeiten freiwillige Beitrage nachgezahlt werden konnen, beantwortete die Beklagte damit, dass ein Antrag auf Nachzahlung fur Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden kann. Auerdem bersandte sie ein Informationsblatt und bat eine Beratung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle an. Dieses Angebot nahm der Klager nicht an.

Erst im Dezember 2016 wurde der Beklagten die Absicht des Klagers, eine Altersrente fur schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, bekannt und ein Antrag auf Beitragszahlung fur eine freiwillige Versicherung gestellt, vor dem Hintergrund der Erfullung der erforderlichen Wartezeit. Bis dato hatte die Beklagte weder Kenntnis von der Schwerbehinderung des Klagers, noch von der Absicht des Klagers, eine entsprechende Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Die Kammer kann dementsprechend keinen fruheren Zeitpunkt erkennen, zudem die Beklagte uber die Erfullung von Wartezeiten fur Altersrenten durch Beitragszahlung fur eine freiwillige Versicherung hatte beraten mussen.
Letztlich zeigen die Bitte im Jahr 2002 und die Frage im Jahr 2015 des Klagers hinsichtlich freiwilliger Beitragszahlung, dass er ein Verstandnis fur die Moglichkeiten im Rahmen des Rentenversicherungsrechtes hat. Da die freiwillige Beitragszahlung zur Aufrechterhaltung des Berufsunfahigkeitsschutzes und fur Hochschulzeiten grundsatzlich moglich ist, wie ihm damals mitgeteilt worden ist, hat es nahegelegen, dass dies auch fur eine Altersrente moglich ist.

Eine Auskunfts- und Beratungspflichtverletzung ist nicht zu erkennen.

Damit kommt es auf die ubrigen Voraussetzungen und insbesondere die klagerische Erkrankung nicht an.

Ein Anspruch auf freiwillige Beitragsnachzahlung besteht danach nicht.

Da uber [ 197 SGG](#) von der Beklagten erst aufgrund des klagerischen Vorbringens in dem hier nicht streitgegenstandlichen Widerspruchsschreiben,

welches als Antrag nach [Â§ 197 SGG](#) gewertet wurde, in den hier nicht streitgegenständlichen Bescheiden entschieden wurde, ist in diesem Verfahren nicht auf [Â§ 197 SGG](#) einzugehen.

Die Kostenentscheidung folgt der Entscheidung in der Sache und beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024